

Grundrechte und -freiheiten persönliche Rechte in dem Sinne, daß der Bürger Subjekt aller dieser Rechte und Freiheiten ist. Dem steht nicht entgegen, daß die Verfassung bestimmte Rechte und Freiheiten regelt, deren Wirkung in besonderem Maße auf den Schutz der Freiheit und Unantastbarkeit der Persönlichkeit sowie der persönlichen Sphäre des Bürgers gerichtet ist. Die Grundrechte und -freiheiten in ihrer Gesamtheit dienen gleichermaßen der Persönlichkeitsentfaltung in der Gemeinschaft wie dem individuellen Persönlichkeitsschutz.

In der Verfassung sind folgende Rechte der Bürger geregelt :

Politische Rechte

- die Gleichheit aller Bürger, unabhängig von Nationalität, Rasse, weltanschaulichem oder religiösem Bekenntnis, sozialer Herkunft und Stellung (Art. 20) ;
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Förderung der Jugend (Art. 20) ;
- das Recht auf Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften (Art. 23) ;
- das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des Staates umfassend mitzugestalten (Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung — Art. 21) ;
- das aktive und passive Wahlrecht (Art. 22) ;
- das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens (Art. 27) ;
- die Versammlungsfreiheit (Art. 28) ;
- die Vereinigungsfreiheit (Art. 29).

Persönliche Rechte

- die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, ihrer Freiheit und Würde und der Anspruch auf ihren Schutz (Art. 30 und Art. 19 Ziff. 2) ;
- die Unverletzbarkeit des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 31) ;
- das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung (Art. 37) ;
- das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung der Ehe, Familie und Mutterschaft (Art. 38) ;
- das Recht auf Freizügigkeit (Art. 32) ;
- der Anspruch auf Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR (Art. 33) ;

- das Recht auf persönliches Eigentum (Art. 11) ;
- die Gewissensfreiheit (Art. 20) ;
- die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art* 20 und 39) ;
- das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101) ;
- das Recht auf Anhörung vor Gericht (Art. 102) ;
- das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren (Art. 102) ;
- das Eingabenrecht (Art. 103).

Sozialökonomische Rechte

- das Recht auf Arbeit (Art. 24) ;
- das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl (Art. 24) ;
- das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit (Art. 24) ;
- das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung für Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche (Art. 24) ;
- das Recht auf Mitwirkung an der Leitung und Planung der Betriebe und der Wirtschaft (Art. 24 in Verbindung mit Art. 21) ;
- das Recht auf Freizeit und Erholung (Art. 34) ;
- das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft (Art. 35) ;
- das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität (Art. 36) ;
- das Recht auf Wohnraum (Art. 37).

Kulturelle Rechte

- das gleiche Recht auf Bildung (Art. 25) ;
- das Recht auf allseitige, wissenschaftlich fundierte Bildung (Art. 25) ;
- das Recht auf Oberschul- und Berufsausbildung sowie Weiterbildung (Art. 25) ;
- das Recht auf die höchsten Bildungsmöglichkeiten entsprechend dem Leistungsprinzip und den gesellschaftlichen Erfordernissen (Art. 26) ;
- das Recht auf wissenschaftlich-technische, kulturell-künstlerische und sportliche Selbstbetätigung (Art. 25) ;
- das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 25).

Die vier Hwptgruppen verdeutlichen lediglich bestimmte Wirkungsrichtungen der Grundrechte. Die Praxis des Lebens zeigt, daß sich die Grundrechte und -freiheiten in ihrer Wirkung sinnvoll ergänzen, wechselseitig verstärken und daß sie untereinander vielfältig verbunden sind, so daß manches